



22.04.2015

RECHT: HÖHE FIKTIVER ABRECHNUNG VOM ORTSÜBLICHEN STUNDENVERRECHNUNGSSATZ ABHÄNGIG

Ein Verkehrsunfall sollte über eine fiktive Abrechnung abgewickelt werden. Bei der Abrechnung kürzte die Versicherung des Unfallverursachers jedoch den Betrag der angegebenen Netto-Reparaturkosten. In der Begründung hieß es, die Reparatur hätte in einer kostengünstigeren Markenwerkstatt ausgeführt werden müssen. Dagegen Klagte der Geschädigte. Die Klage des Geschädigten wurde vom Amtsgericht Bochum abgewiesen (AZ: 40 C 325/13).

KOSTEN ENTSCHIEDEND BEI DER WAHL DER WERKSTATT.

Eine alternative Werkstatt arbeite zu niedrigeren Stundenverrechnungssätzen, berechne keine Verbringungskosten und erhebe keine UPE-Aufschläge. Damit hätte die Unfallreparatur günstiger ausgeführt werden können, als in der fiktiven Abrechnung angegeben. Vor diesem Hintergrund muss sich der Geschädigte auf eine günstigere Markenwerkstatt verweisen lassen.

ES GILT DIE SCHADENMINDERUNGSPFLICHT.

Die Schadenminderungspflicht erlaubt es, den Geschädigten an eine zumutbare alternative Markenwerkstatt zu verweisen. Durch geringere Stundenlöhne, kostenfreien Hol- und Bringservice sowie aufschlagsfreie Ersatzteile reduzieren sich die Kosten der Unfallschadenreparatur und können damit in der fiktiven Abrechnung entsprechend gekürzt werden.

DAS GÜNSTIGSTE ANGEBOT IST MASSGEBLICH.

In der Praxis bedeutet das: Sobald mehrere Markenwerkstätten für eine Reparatur infrage kommen, die bei gleicher Leistung unterschiedliche Preise angeben, kann die Versicherung den Geschädigten zur günstigsten Werkstatt schicken. So der Urteilsspruch des Amtsgerichts Bochum.

Ingo Köcher